auf die sie vertraglich und übrigens schon von Gesetzes wegen Anspruch hatten, daß die ausgeführte Arbeit nicht zum Nachteil bes Auftraggebers von britter Seite wegen Übertretung ber Bauporschriften beanstandet werden kann. Und sodann war den Beklagten als Laien nicht zuzumuten, von sich aus über die gesetwidrige Ausführung der Anlage orientiert zu fein, da es sich um eine baurechtliche Detailvorschrift handelt, die nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden kann und beren Beobachtung bei ber Ausführung der Baute für den Nichtfachmann nur schwer kontrollierbar ift. Vielmehr muß sich in solchen Källen ber Bauherr barauf verlassen können, daß der Architekt die Baute in Übereinstimmung mit den bestehenden Baubestimmungen ausführt und eine beabsichtigte Abweichung bavon, die er glaubt verantworten zu können und im Interesse des Auftraggebers für geboten halt, diesem vorher besonders mitteilt. Damit erledigt sich auch der Einwand, die unzuläffige Ausführung der Anlage habe anderseits den Interessen der Beklagten gedient, indem sie baburch Raum und bie Rosten der Anbringung von Ständern erspart hätten. An der Ersappslicht bes Klägers ändert das im Grundsatze nichts, weil eben diese vorteilhaften Folgen durch die schädigenden Wirkungen bes klägerischen Vorgehens überwogen werden. Sbenso liegt keine Genehmigung biefes Vorgehens barin, daß die Beklagten bie Ausführung der Anlage überwacht und ihr zugestimmt hatten. Ihren gesetwidrigen Auftand haben sie damit noch nicht gehilligt : bies würde vielmehr nach dem Gesagten voraussetzen, daß der Kläger sie auf diesen Zustand und seine möglichen Folgen besonders aufmerksam gemacht hatte. Damit steht seine Schabenersatpflicht im Grundsatze fest. Der Höhe nach aber wird der vorinftanglich qu= gebilligte Schabensbetrag vom Kläger nicht angefochten, und bie Berufung erweist sich bamit als unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und bemgemäß das Urteil ber I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Oktober 1910 in allen Teilen bestätigt.

8. Arfeil vom 10. März 1911 in Sachen Aktiengesenschaft des «Annuaire du commerce Didot-Bottin», Kl. u. Ber.-Kl., gegen Louis Calame Fils & Cie., Bekl. u. Ber.-Bekl.

Kompetenz des Berufungsrichters gemäss Art. 62 u. 61 OG. - Schutz ausländischer Firmen in der Schweiz auf Grund ihrer rechtsgültigen ausländischen Eintragung (Art. 2 und 8 der internat. Konv. zum Schutze des gewerbl. Eigentums). - Bedeutung des « unbefugten Gebrauchs » einer Firma, gemäss Art. 876 Abs. 2 OR: Nichtzutreffen dieser Bestimmung. - Firmenschutz aus Art. 50 OR: Illoyale Konkurrenz, begangen durch Verwendung, als Warenzeichen eines charakteristischen Bestandteils einer fremden Firma, speziell eines darin enthaltenen Personennamens. Frage der Umwandelung eines ursprünglichen Personennamens in eine Sachbezeichnung. Mangelnder Nachweis des hiefür massgebenden Sprachgebrauchs mit Bezug auf die angebliche Verwendung des Namens « Bottin », zur allgemeinen Bezeichnung eines « Adressbuchs ». — Verbot der widerrechtlichen Verwendung des fraglichen Personennamens, bei blosser Möglichkeit einer daraus resultierenden Schädigung des Berechtigten. Strafandrohung für den Uebertretungsfall? - Publikation des Urteils ?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

- A. Durch Urteil vom 7. Oktober 1910 hat der Appellastionshof des Kantons Bern (II. Zivilkammer) die Klägerin sowohl mit ihren Beweisdeschwerden, als auch mit ihren Klagebegehren (vergl. Fakt B) abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:
- I. Es sei der kantonale Entscheid in der Weise vollständig abzuändern, daß der Aktiengesellschaft des « Annuaire du commerce Didot-Bottin » ihre Begehren zugesprochen werden, dahin lautend:
 - 1. Die Beklagte sei nicht berechtigt, ein sog. Abresbuch « Bottin complet de l'Industrie horlogère », ober mit bem erwähnten Namen « Bottin », sei es allein, sei es in Ber=

- bindung mit andern Bezeichnungen, irgend welche andere Publikationen oder dergleichen herauszugeben, anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu verteilen.
- 2 Die Beklagte habe die im Rechtsbegehren 1 näher spezifizierten Handlungen zu unterlassen unter Androhung der in § 390 (event. 391) EP vorgesehenen Folgen.
- 3. Es sei der Name « Bottin » auf den bei der Beklagten noch beanstandeten Werken (annuaire, prospectus, etc.) auf eine durch das Gericht festzusetzende Weise zu vernichten oder auszumerzen.
- 4. Es sei das die Beklagte kondemnierende Urteil auf Kosten von wem Rechtens zu veröffentlichen und das Gericht habe die Modalitäten dieser Publikation des Entscheides gutsscheinend festzusehen.
- II. Eventuell sei das kantonale Urteil vom '7. Oktober 1910 aufzuheben und seien die Akten zur Bervollständigung und zu neuer Entscheidung gemäß Art. 82 OG an das kantonale Gericht zurückzuweisen, in dem Sinne, daß die(näher bezeichneten).... Tatsachen (soweit von der Gegenpartei bestritten) mit den angerusenen und angebotenen Beweismitteln festgestellt werden.
- C. In der bundesgerichtlichen Verhandlung vom 4. März 1911 hat der Vertreter der Klägerin die schriftlich gestellten Bezusungsbegehren wiederholt. Der Vertreter der Beklagten ist (nachsem er zuvor ein Gesuch um Verschiedung der Verhandlung gestellt hatte, dem jedoch nicht entsprochen werden konnte) zur Tagsahrt wegen Erkrankung nicht erschienen; dagegen hat er unter Hinweis auf Art. 74 Abs. 3 OS in einer schriftlichen Eingabe auf Bezstätigung des kantonalen Urteils augetragen.

Die am 4. März begonnene Beratung des Gerichtes hat zur Berschiebung des Abspruches auf den heutigen Termin geführt; —

in Erwägung:

1. — Die Klägerin, die unter der Firma « Société anonyme de l'Annuaire du Commerce Didot-Bottin » als Aktiengesellsschaft mit Sitz in Paris seit 1881 im dortigen Handelsregister eingetragen ist, verlegt ein jährlich herausgegebenes Adresbuch, den « Annuaire-Almanach du commerce, de l'industrie, de la » magistrature et de l'administration ou Almanach des

» 1,500,000 adresses de Paris, des Départements, des Colo-» nies et de l'Etranger Didot-Bottin. » Dieses Abrekbuch besteht aus 5 Bänden, welche enthalten: Band I und II die Abressen von Paris; Band III die Abressen der frangöstischen Devartemente: Band IV die Abressen der französischen Kolonien und Länder unter frangofischem Protektorat sowie des Auslandes; Band V, als sog. Lurusausaabe mit bem Titel « Bottin-Mondain », die « adresses mondaines » von Paris nebst verschiedenartigen Angaben, die dem Informationsbedürfnisse der vornehmen Bariser-Welt angevakt find (über Theater, Luxusindustrien, Seebaber usw.). Das Abrekbuch geht seinem Ursprunge nach guruck auf ben fog. « Almanach Bottin », ben ein Sébastien Bottin als « Almanach du commerce de la Ville de Paris » seit dem Jahre 1819 herausgab. Als Sébastien Bottin im Jahre 1853 starb, setzten zunächst seine Rechtsnachfolger unter der Firma Bottin & Cie die Herausgabe fort; sie gerieten jedoch im Jahre 1856 in Konkurs, und in bessen Liquidation wurde das Druckmaterial samt dem Verlagsrecht bes « Almanach Bottin » von der Gesellschaft « Firmin Didot frères, fils & Cie » käuflich erworben. Diese Gesellschaft vereinigte nun den Almanach mit dem von ihr schon seit dem Jahre 1840 als Rechtsnachfolgerin der Firma Didot frères herausgegebenen « Annuaire général du commerce, de l'industrie et de l'agriculture » und verlegte die beiden zusammen unter dem Titel « Annuaire et Almanach du commerce, de l'industrie, de la magistrature et de l'administration ou Almanach des 500,000 adresses de Paris, des Départements et de l'Etranger Firmin Didot et Bottin réunis ». Das Werk wurde in der Folge stets vergrößert und vervollständigt und ging durch Kauf= vertrag vom 1. Juli 1881 in das Eigentum und den Verlag der Rlägerin über, die es feither im angegebenen Umfange ausgeftaltet und seinen Titel im eingangs erwähnten Sinne modifiziert hat.

Im Jahre 1905 begann die beklagte Firma Louis Calame fils & Cio in Biel unter dem Titel « Grand Bottin Complet de l'Industrie Horlogère » ein zum jährlichen Erscheinen bestimmtes Abresbuch der Uhrenindustrie herauszugeben, bestehend aus zwei Teilen: einem « Guide général de l'acheteur horloger », der (außer einschlägigen Reklamen) ein territorial geordnetes Berzeichnis

48

ber & fabricants et négociants en horlogerie » der Schweiz und auch der angrenzenden Teile Frankreichs nehst Angabe ihrer hauptfächlichsten Absatgebiete enthält, und einem « Guide general des fabricants d'horlogerie » mit einem im wesentlichen das gleiche Gebiet umfassenden, ebenfalls territorial geordneten Berzeichnis ber « fabricants de pièces détachées de la montre », sowie ber « constructeurs de machines et outils d'horlogerie ». Bon biesem Adresbuch sind drei Jahrgänge, 1905/06—1907/08, er= schienen.

Mit Auschrift vom 28. März 1907 erhob die Klägerin bei der Beklagten gegen die Verwendung des Wortes « Bottin » auf beren Adregbuch Einspruch, unter Hinweis darauf, daß dieser Versonenname einen Bestandteil ihrer eigenen Firma bilde, der ihr von rechtswegen zu ausschlieklichem Gebrauche zustehe. Die Beklagte weigerte fich jedoch mit Antwortschreiben vom 30. März 1907, diesem Einspruche Rechnung zu tragen, indem sie geltend machte, baß bas Wort « Bottin » im Titel ihres Buches den Charakter einer Sachbezeichnung (nom generique) habe, gleichbedeutend mit Abrehbuch (indicateur, livre d'adresses), und daß eine Verwechslung ihres « Bottin » mit bemjenigen ber Klägerin weder nach bem Titel, noch nach dem Anhalte der beiden in Frage kommen fönne.

Da die Parteien sich auch in weiterer Korrespondenz nicht verständigen konnten, setzte die Klägerin im Juli 1908 gegen die Beklagte vor dem bernischen Richter wegen illoyaler Konkurrenz (unter Berufung auf die Art. 50 ff. nebst Art. 876 OR, in Berbindung mit Art. 2 und 8 der internationalen Konvention zum Schutze bes gewerblichen Eigentums vom 20. Marz 1883) bie aus Kakt. B oben ersichtlichen Begehren ans Recht, die von der Beklaaten im vollen Umfange bestritten wurden.

2. — Da die Klägerin ihre, aus dem Rechtstitel bes Verhotes ber illohalen Konkurrenz abgeleiteten Ansprüche nicht nur auf das Schabenersatzrecht der Art. 50 ff. OR, sondern außerdem auch noch auf das in Art. 876 OR statuierte Versönlichkeitsrecht an ber eingetragenen Firma gründet, ist die Kompetenz des Berufungerichters zur Beurteilung ber Streitsache im Sinne ber Praxis (vergl. Th. Weiß, Berufung, S. 54) ohne Rücksicht auf ben Wert des Streitgegenstandes (Art. 62 DG) zu besahen. Aubem ließe sich wohl auch die Auffassung vertreten, daß der vorliegende Streitaegenstand seiner Natur nach überhaupt einer vermögens= rechtlichen Schätzung entzogen und die Zuläfstakeit ber Berufung beshalb vom Streitwerte unabhängig sei (Art. 61 OG).

Berufungsinstanz: 1. Allgemeines Obligationenrecht, Nº 8.

3. — In der Sache selbst ist zunächst die Einwendung der Beklagten, die Klägerin könne sich auf die schweizerische Gesetzgebung über den Firmenschutz deswegen nicht berufen, weil sie die ben einheimischen Aktiengesellschaften zur Erlangung dieses Schutzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Eintragung im schweizerischen Handelsregister und Publikation im schweizerischen Handelsamts= blatt) nicht erfüllt habe, mit dem kantonalen Richter zu verwerfen. Indem die Klägerin, wie nicht bestritten ist, ihre Kirma nach den Formvorschriften ihres Heimatstaates, am Orte ihres Sitzes Paris. rechtsgültig erlangt hat, untersteht sie, gemäß den Art. 2 und 8 ber internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Gigen= tums vom 20. März 1883, der Frankreich und die Schweiz angehören, in der Schweiz ohne weiteres den für die inländischen Aktiengesellschaften geltenden Schutzbestimmungen. Run trifft aber wie die Vorinstanz ebenfalls richtig angenommen bat, speziell Art. 876 OR auf den vorliegenden Tatbestand materiell birekt nicht zu. Das darin ausgesprochene Verbot bes "unbefugten Gebrauchs einer Firma", die dem Inhaber zum "ausschlieflichen Gebrauche" zusteht, umfaßt nämlich nach der heutigen Auffassung des Bundesgerichts (vergl. den Entscheid i. S. der Logen "Daheim": AS 34 II Rr. 19 Erw. 4 S. 119 ff., im Gegenfatze zum Entscheibe in Sachen Stahl gegen Weiß=Boller: AS 17 Nr. 110 Erw. 6 S. 715 f.) nur die direkte "Kührung einer Firma" b. h. beren Berwendung als eigene Firma durch einen Nichtberechtigten, nicht auch anderweitige Verletzungen der Individualrechtssphäre des Firmenberechtigten als solchen. Vorliegend aber handelt es sich nicht um eine folde Firmenanmagung ber Beklagten. Dagegen hat die Gerichtspraxis in der Tat einen weitergehenden Schutz des Firmenberechtigten zugelassen im Sinblick auf das aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze des Art. 50 OR entwickelte Verbot der illoyalen Konkurrenz. Sie hat aus der Natur ber Geschäftsfirma als des "Individualisierungszeichens" ihres Inhabers für ben geschäftlichen Verkehr, an das sich Ruf und Ge= beihen des Geschäftes knüpfen, den Rechtssatz abgeleitet, daß die Inanspruchnahme eines folchen Zeichens zu Geschäftszwecken burch eine Drittperson, auch soweit darin nicht eine direkte "Führung" ber fremden Firma im erörterten Sinne liegt, einen, jenem Berbote zuwiderlaufenden Eingriff in das bem Firmeninhaber mit der rechtlichen Anerkennung der Firma deren Wesen nach implicite verliehene Individualrecht darftelle. (Bergl. den grundlegenden Entscheid bes Bundesgerichts i. S. Levy gegen Naphtaly: US 23 Nr. 233 Erw. 3 S. 1755 ff.) Zu einer berart rechtswidrigen Juanspruchnahme ber fremben Firma, zur Kennzeichnung bes dritten Geschäftes ober seiner Waren, kann aber auch schon die Verwendung bloß eines Firmabestandteils genügen, nämlich dann, wenn der betreffende Bestandteil ein wesentliches Merkmal der Firma bilbet d. h. schon für sich allein den Firmeninhaber er= kennbar charakteristert. Dies ist aller Regel nach insbesondere ber Fall bei den zur Firmenbilbung verwendeten Personennamen. So erscheint die vorliegend streitige Benutzung des in der Firma der Klägerin enthaltenen Wortes « Bottin » seitens der Beklagten, für ben Titel bes von ihr herausgegebenen Abregbuches, zweifellos als rechtlich unstatthaft, sofern jenes Wort, entsprechend bem Standpunkte der Klägerin, als Personenname, und nicht, wie die Be= flagte behauptet, als eine bem allgemeinen Sprachschatze angehörende Sachbezeichnung anzusehen ist, bie als solche für sich allein tein schutfähiges Charakteristikum ber fraglichen Firma bilben würde. Das Schicksal ber Streitsache ist somit in ber Tat von ber Beantwortung ber Frage abhängig, ob dem Ausbrucke « Bottin » - ber unbestrittenermaßen auf ben Namen einer bestimmten Berson, des ersten Herausgebers des nach ihm fo benannten Abreß= buches « Almanach Bottin », zurückgeht und in ber Firma ber Klägerin in biefer ursprünglichen Bedeutung Aufnahme gefunden hat — nach dem heutigen Sprachgebrauche noch dieser indivi= buelle Namenscharakter zukommt, oder ob jener Ausbruck nicht vielmehr heute in der Auffassung der maßgebenden Kreise einen generisch=fachlichen Charakter angenommen hat, d. h. von der Person seines ursprünglichen Trägers auf die durch sie bekannt gewordene Sache übergegangen ift und nunmehr als all=

gemeine Bezeichnung für "Udrefibuch" verwendet wird. Gine folde Umwandelung von Versonennamen in Sachbezeichnungen kommt erfahrungsgemäß nicht sehr selten vor und ist speziell in der bundesgerichtlichen Praxis schon einmal anerkannt worden (vergl. ben Entscheid i. S. Geiger gegen Steiger betr. die .. WBBert"= Tabletten: AS 33 II Nr. 46 Erw. 3 S. 331 ff.). Allein zu ihrer Annahme im einzelnen Kalle bedarf es eines bestimmten Nachweises ihres Eintritts durch diefenige Partei, welche sich barauf beruft. Für diesen Nachweis ist abzustellen auf den Sprachgebrauch der Bevölkerungskreise, für die die beanstandete Bezeichnung beftimmt ist, also beim Abresbuche der Beklagten, das sich nach dem Anhalte seiner beiden Teile einerseits an die gesamte Bevölkerung. als Abnehmerin der Uhrenindustrie (acheteurs horlogers), und anderseits speziell an die auf den Bezug von Uhren=Bestandteilen und -Werkzeugen angewiesenen Uhrenfabrikanten (fabricants d'horlogerie) richtet, auf den Sprachgebrauch im allgemeinen Verkehrsleben und zwar im frangösischen Sprachgebiete, speziell der Schweiz und der angrenzenden Teile Frankreichs, entsprechend dem haupt= fächlichen Territorialbereiche der Adreffangaben des Buches. Dabei aber kann die faktisch nachgewiesene Verwendung eines ursprüng= lichen Personennamens als Sachbezeichnung nicht ohne weiteres als beweiskräftig dafür anerkannt werden, daß die fragliche Umwande= lung feiner sprachlichen Bebeutung bereits zum Abschluß ge= langt sei. Hievon kann nicht die Rede sein, solange die maßgebenden Kreise sich noch bewußt sind, daß das betreffende Wort, das sie, einer aufkommenden Übung gemäß, als generelle Sachbezeichnung verwenden, auf den Namen einer bestimmten Verson zurückgeht und daher als Sachbezeichnung eigentlich nur im Zusammenhange mit der geschäftlichen Tätigkeit jener bestimmten Person verwendet werben sollte. Denn es geht nicht an, den Beftand bes im Ge= schäftsnamen rechtlich geschützten Individualzeichens derart von der bloßen Willfür dritter Personen abhängen zu laffen. Der Umwandlungsprozeß kann vielmehr erft als abgeschlossen gelten und als vollendete Tatsache rechtlich berücksichtigt werden, sofern in den maßgebenden Kreisen das Bewußtsein von der ursprünglichen Indi= vidualeigenschaft des Wortes verloren gegangen und das Wort geradezu zur typischen Bezeichnung einer gewissen Sachart geworden

ist, für die dann meistens ein anderer gleichwertiger Ausdruck überhaupt nicht zur Verfügung steht (wie dies z. B. wohl für die sog. "Wybert"-Tabletten oder "Wybertli" im früher zitierten Präziudizialfalle zutrifft). Und zwar muß die so charakterisierte Verwendung des fraglichen Wortes in den maßgebenden Kreisen jedenfalls weitaus vorherrschend sein, da dies schon zum Vegriffserfordernis eines wirklichen "Sprachgebrauches" gehört. (Vergl. über dies Kequisite Allfeld, Kommentar zu den Keichsgesehen über das gewerbliche Urheberrecht, S. 458 ff., der im letzterwähnten Punkte sogar "Einstimmigkeit" des Verkehrs verlangt.)

4. — Wird nun der vorliegende Fall auf Grund der ent= wickelten Rechtslage geprüft, so kann, entgegen der Annahme des kantonalen Richters, der der Beklagten obliegende Nachweis dafür. daß das Wort « Bottin » bereits zur generischen Sachbezeichnung geworden sei, nicht als erbracht erachtet werden. Hiefür sprechen allerdings die angerufenen Artikel neuenburgischer Zeitungen (« National Suisse » vom 14. Rebruar 1908, « Impartial » vom 18. September 1908, « Fédération horlogère suisse » vom 19. Dezember 1908), in denen der Ausdruck « bottin » (mit kleinem Anfangsbuchstaben) in der Tat als allgemeine Bezeichnung für "Adrefibuch" gebraucht ist. Dagegen kommt dem von ber Vorinftanz eingeholten Expertengutachten ber beiden Genfer Sprachprofessoren Bernard Bouvier und Henri Vulliéty keine entscheidende Beweiskraft im gleichen Sinne zu, weil ihr Befund den erörterten rechtlichen Erfordernissen nicht entspricht. Die Experten stellen nämlich gestützt auf ihre persönliche Erfahrung und auf anderweitige Erkundigungen lediglich fest, daß der Ausbruck « Bottin », namentlich in der Umgangssprache (langue parlée) der französischen Schweiz, sehr häufig zur Bezeichnung der lokalen Abrekbücher verwendet werde und daß viele Versonen sogar nicht mehr anstehen, dieses Wort im schriftlichen Verkehr mit kleinem Anfangsbuchstaben zu gebrauchen. Sie äußern sich aber nicht über die wesentliche Frage, ob der persönliche Ursprung und der früher individuelle Charafter des Wortes « Bottin » sich im Bewuftsein der betreffenden Verkehrskreise noch erhalten habe oder nicht, ihre Ausführungen lassen bloß vermuten, daß dieses Bewuftsein auch in der französischen Schweiz (von Frankreich anerkennen sie dies

ausdrücklich) noch keineswegs allgemein erloschen ist. Und die Ansnahme des Gutachtens, daß die Klägerin selbst mit der Bezeichnung eines Teiles ihres Abresbuches als « Bottin Mondain » den Gesbrauch des Ausdruckes « Bottin » als Sachbezeichnung implicite anerkannt habe, erscheint als rechtsirrtümlich: Mit jener Bezeichsnung wird vielmehr gerade die von der Klägerin geltend gemachte individuelle Beziehung des Namens « Bottin » zu dem von ihr herausgegebenen Adresbuche zum Ausdruck gebracht.

Überdies findet sich in den Aften ein weiteres gewichtiges India dafür, daß die (allerdings in Anfähen vorhandene) Entwickelung bes Namenszeichens « Bottin » zur generischen Sachbezeichnung auch in der französischen Schweiz — für Frankreich, das mit Rücksicht auf den Territorialbereich des Abrefibuches der Beklagten einigermaßen ebenfalls in Betracht fällt, geben es auch die Experten zu — noch nicht zum Abschluffe gelangt ift. Aus den von der Klägerin beigebrachten Belegen ergibt sich nämlich, daß jene ihr Individualrecht an der Bezeichnung « Bottin » bisher im ganzen französischen Sprachgebiet, mit Einschluß ber französischen Schweiz, gegenüber Bersuchen, die Bezeichnung in den Titeln anderweitiger Abrefbücher zu verwenden, wiederholt geltend gemacht und, soweit die Aften erkennen laffen, ftets zu wahren gewußt hat. In Frankreich und in Belgien haben die betreffenden Verleger (A. Lesage und A. Bottin in Lille, Buchhandlung D. Forst in Antwerpen, Agence générale de Publicité in Brüffel, Casimir & Henri Laure in Hyères) sich bem Einspruche ber Rlägerin, unter auß= drücklicher Anerkennung ihres Rechtes laut vorliegenden Zuschriften, ohne weiteres gefügt. Chenso hat die in Paris erscheinende Zeits schrift « Les Armes » den Titel des von ihr jeweilen publizierten Berzeichnisses der abonnierten Fecht= und Borlehrer, der zunächst (laut Rummer vom 15. Rovember 1906, auf welche die Beklagte sich berufen hat) « Petit Bottin des Maîtres et Professeurs abonnés » lautete, später (laut der von der Klägerin vorgelegten Nummer vom 29. Mai 1909) tatfächlich abgeändert in «Répertoire des Maîtres . . . » Aber auch in ber französischen Schweiz hat die Klägerin ihren Nechtsstandpunkt bereits in zwei Fällen burchgesett: Der Berlagsfirma Kündig & fils in Genf, die unter bem Titel « Bottin Genevois » ein Abregbuch für ben Kanton

Genf herausgab, ist auf Klage jener burch Urteil ber Genfer Cour de Justice Civile vom 8. Januar 1898 die Verwendung der Bezeichnung « Bottin » aus dem Gesichtspunkte der illohalen Konkurrenz verboten worden. Und seither hat das « Office d'Edition et de Publicité » in Neuenburg, das im Jahre 1907 einen « Bottin Neuchâtelois Illustré » herausgeben wollte, auf Reklamation der Klägerin gegenüber seinen Prospekten, laut Antwortsschreiben an die Klägerin vom 22. Oktober 1907 ohne weiteres eingewilligt, das Wort « Bottin » aus dem Titel des Werkes zu entsernen. Andere ausdrückliche Zuwiderhandlungen gegen den Rechtsanspruch der Klägerin hat die Beklagte nicht namhaft zu machen vermocht, insbesondere hat sie nicht etwa behauptet, daß andere Adresbücher, speziell in der französischen Seiweiz, je unter eigener Bezeichnung als « Bottin » erschienen seien.

Bei dieser Aktenlage ist, im Zweifel zu Gunsten des Individualzeichens, die Einrede der Beklagten, daß der Ausdruck « Bottin » zum schutzunfähigen sprachlichen Gemeingut geworden sei, entgegen dem Entscheide der Borinstanz zu verwerfen.

5. — Nach dem Gesagten ist das Keststellungsbegehren ber Klägerin unter Liffer 1 ihrer Anträge ohne weiteres gutzubeißen, und auch dem anschließend, unter Ziffer 2, gestellten Berbotsantrage ist wenigstens grundsätlich Folge zu geben. Der Nachweis eines der Klägerin aus der unberechtigten Verwendung des Wortes « Bottin » feitens ber Beklagten bereits erwachsenen Schabens ist nicht erforderlich. Es genügt zum Erlasse ber verlangten Ver= botes schon die Möglichkeit ber Schädigung, die - abgesehen von der allerdings nicht wahrscheinlichen direkten Konkur= renzierung des Abrehbuches der Klägerin durch dasienige der Beklagten — jedenfalls insofern unzweifelhaft besteht, als die Verwendung des Wortes « Bottin », wenn sie der Beklagten erlaubt ware, in gleicher Weise auch ausgesprochenen Konkurreng= unternehmung en der Rlägerin geftattet sein mußte. Dagegen ist das Bundesgericht schon beswegen nicht in der Lage, jenem Verbote die verlangte Strafandrohung beizufügen, weil es sich dabei um die Anwendung kantonalen Prozekrechtes handelt, die sich der Rompetenz bes Berufungsrichters entzieht. Einer besonderen Berfügung im Sinne ber Ziffer 3 ber Klageantrage sobann bedarf es neben dem Verbote der weiteren Verwendung des Wortes « Bottin » durch die Beklagte nicht, und auch dem Klagebegehren um Publikation des Urteils (Ziffer 4) ist nicht zu entsprechen, da unter den gegebenen Verhältnissen jenes bloße Verbot als zur Wahrung der Interessen der Klägerin hinreichend erscheint; —

erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird dahin gutgeheißen, daß, in Aufhebung des Urteils der II. Zivilkammer des bernischen Appelslationshofes vom 7. Oktober 1910, die Beklagte als nicht berechstigt erklärt und ihr verboten wird, ein sog. Abreßbuch als «Bottin » complet de l'industrie horlogère, oder irgend welche anderen Publikationen unter dem Namen «Bottin », sei es allein, sei es in Berbindung mit anderen Bezeichnungen, herauszugeben und in den Verkehr zu bringen.

9. Arrêt du 11 mars 1911, dans la cause Dériaz & Gallay, dem. et rec. princ.,

contre Commune de Carouge, déf. et rec. p. v. d. j.

Concours (Wetthewerb) et promesse publique de récompense (Auslobung), régis par le CO. — Concours de projets pour une maison scolaire, organisé par l'administration d'une commune; clause du programme d'après laquelle l'auteur des plans « admis en définitive » en obtiendra l'exécution. Compétence du Conseil municipal pour prononcer cette admission définitive, au nom de la commune — question réglée par le droit cantonal (art. 38 CO). — Droit des auteurs d'un projet non admis à être rétribués pour des travaux supplémentaires, exécutés sur la demande de l'autorité communale. Nature juridique de cette prestation et fixation du montant de l'indemnité.

A. — En 1905, la Commune de Carouge soumit au Département des Travaux publics et de l'Instruction publique du canton de Genève les plans relatifs à la construction d'un bâtiment scolaire que lui avaient présentés plusieurs archi-